



Bern, November 2021

Bericht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF an den Ausschuss der UNO zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau CEDAW

im Hinblick auf den sechsten periodischen Bericht der Schweizer Regierung vom November 2020

Artikel 2 CEDAW: Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frauen

1) Nationale Menschenrechtsinstitution

Im Hinblick auf die Umsetzung von Art. 2 CEDAW mit dem Ziel einer Politik der umfassenden Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung der Frau in den Vertragsstaaten, wäre das Wirken einer nationalen Menschenrechtsinstitution von eminenter Bedeutung. Im Jahr 2011 hat der Bundesrat, im Sinne eines befristeten Pilotprojektes, das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) gegründet. Weil das SKMR (in dessen Beirat die EKF übrigens vertreten ist) die Voraussetzungen der Pariser Grundsätze nicht erfüllt, fordert die EKF seit jeher die Schaffung einer authentischen NMRI [vgl. [Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF zum Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution MRIG \(September 2017\)](#)]; dies setzt eine tragfähige gesetzliche Grundlage, ein breites Mandat, die Unabhängigkeit von den Bundes- und den kantonalen Behörden wie auch von den Universitäten, eine gesicherte, ausreichende Finanzierung und die Beteiligung der Zivilgesellschaft voraus. In seiner Herbstsession 2021 hat das eidgenössische Parlament der Schaffung einer NMRI bzw. der Umwandlung des SKMR in eine solche schliesslich zugestimmt. Als kritisch erachtet die EKF den engen Budgetrahmen und die abschliessende Umschreibung des Aufgabengebiets.

Die EKF fordert:

- eine finanzielle Ausstattung der NMRI, die dieser die Erfüllung ihres Mandates im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter erlaubt.

Artikel 7 CEDAW: Teilnahme am politischen und am öffentlichen Leben

2) Politische Partizipation

Auch dank des beträchtlichen Einsatzes der EKF und der Zivilgesellschaft bei den Parteien und im Wahlkampf [vgl. <https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/themen/buergerliche-und-politische-rechte/politische-rechte.htm>] haben die Frauenkandidaturen und die Wahlquote, also die statistische Chance, dass eine Kandidatin gewählt wird, bei den Parlamentswahlen 2019 merklich zugenommen. Dies hat denn auch dazu beigetragen, dass sich die in den LoIPR kurz vor den Wahlen geäußerte Hoffnung auf eine deutliche Erhöhung des Frauenanteils zumindest teilweise erfüllt hat. Dieser Anteil ist in der Volkskammer (Nationalrat) von 32 Prozent auf 42 Prozent gestiegen. Überdurchschnittlich ist er bei den Parteien links, unterdurchschnittlich bei denjenigen rechts der politischen Mitte. Allerdings ist, mit einer einzigen Ausnahme, der Frauenanteil aller Parteien gestiegen. Ebenso hoch wie die parteipolitischen sind die kantonalen Unterschiede. Der tiefe und seit der Jahrtausendwende stetig sinkende Frauenanteil im Ständerat (Kammer der Kantone) konnte ebenfalls erhöht werden, allerdings auf nach wie vor beklagenswerte 26 Prozent. Ausser bei den Grünen stellen die Frauen in keiner Partei eine Mehrheit ihrer Abordnung.

Auch in den kantonalen und städtischen Exekutiven und Legislativen nimmt die Repräsentation der Frauen zwar zu, aber nur quälend langsam und bewegt sich aktuell zwischen einem guten Viertel (in den kantonalen Regierungen) und einem guten Drittel (in den Stadtparlamenten) [vgl. [Werner Seitz: Die Frauen bei den eidgenössischen Wahlen 2019: Ein grosser Schritt nach vorne – im Bundeshaus \(Juni 2020\)](#)]. Es bleibt also sehr viel zu tun, um einen Zustand der Parität zu erreichen.

Eine grosse Hürde bildet die anhaltende Untervertretung der kandidierenden Frauen in der Medienberichterstattung im Vorfeld der Wahlen, wie eine von der EKF beauftragte Studie bestätigte [vgl. [Stephanie Fiechtner/Manuel Puppis/Philomen Schönhagen: "Gender und Medien im Vorfeld der eidgenössischen Wahlen 2015 - Schlussbericht zuhanden der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF, des Bundesamts für Kommunikation BAKOM und der SRG SSR \(2016\)](#)].

Wenig erforscht sind weitere Faktoren, die Frauen davon abhalten, sich politisch zu engagieren und für politische Ämter zu kandidieren, wie die einseitige Ausrichtung des Politbetriebes auf männliche Lebensmuster (schlechte Vereinbarkeit von politischer Tätigkeit und Familienleben) und das hohe Aggressionsniveau, dem sich politisch aktive Frauen in den sozialen Medien ausgesetzt sehen.

Die EKF fordert:

- einen ungebrochenen Einsatz aller Staatsebenen, der politischen Parteien und der Medien im Hinblick auf eine paritätische politische Partizipation der Frauen.
- die Erforschung der strukturellen und kulturellen Faktoren, die die Frauen von einem politischen Engagement abhalten und ein gezieltes Vorgehen, um diese zu eliminieren.

Artikel 10 CEDAW: Gleiche Rechte im Bildungsbereich

3) Bildung

Die gymnasiale Ausbildung (anspruchsvollstes Niveau der Sekundarstufe II, das zum Hochschulstudium berechtigt) wird durch einen sog. Rahmenlehrplan (RLP) reglementiert, dessen Gültigkeitsdauer beträchtlich ist (der aktuelle RLP geht auf das Jahr 1994 zurück); die Tragweite und die Auswirkungen dieses Grundlagendokuments können demnach nicht überschätzt werden, zumal es unter anderem Grundsätze darüber formuliert, wie gesellschaftliche Herausforderungen bewältigt werden können. Nun hat die Konferenz der kantonalen Bildungsminister eine Aktualisierung des RLP in Vernehmlassung geschickt, bei der auffällt und befremdet, dass sie den Gleichstellungsthemen, den vielfältigen und vielschichtigen Fragen um die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (von der kaum behauptet werden kann, dass sie keine gesellschaftliche Herausforderung mehr darstellt) im Gegensatz zu anderen fundamentalen Themen, wie etwa der nachhaltigen Entwicklung, kein nennenswertes Gewicht beimisst. Dabei ist einerseits die Gleichberechtigung der Geschlechter ein verfassungsmässiges Recht, und ist andererseits bekannt, dass Frauen in der Schweiz Diskriminierung meistens erst in der Partnerschaft und bei der allfälligen Familiengründung subjektiv in ihrem vollen Ausmass erleben. Viele Diskriminierungsformen sind subtiler oder latenter Art und werden von Mädchen und jungen Frauen nicht als solche eingeordnet, sondern als persönliches, individuelles Problem bzw. Versagen abgebucht. Es ist umso unumgänglicher, die Lernenden an den Gymnasien – wie selbstverständlich auch den Lehrkörper – für die Gleichstellungsthemen in ihren vielen Facetten und Ausprägungen zu sensibilisieren und analytisch und konzeptuell zu wappnen.

Zudem ist an den Schweizer Hochschulen immer noch eine starke Leaky Pipeline zu beobachten. Frauen brechen ihre wissenschaftliche Karriere häufiger ab und nur wenige arbeiten in akademischen Kaderfunktionen. Am tiefsten sind die Anteile der Frauen auf Stufe der ordentlichen Professuren und am allertiefsten im MINT-Bereich.

Die EKF fordert:

- den Gleichstellungsthemen und den Fragen um die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Rahmenlehrplan für die Gymnasialausbildung den angemessenen Stellenwert beizumessen.
- dass der Bund die finanziellen Beiträge an die Hochschulen sowie die Drittmittelvergabe künftig an gleichstellungspolitische Standards koppelt.

Artikel 11 CEDAW: Beschäftigung & Arbeit

4) Lohngleichheit

Anhaltende Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts bleibt auch 25 Jahre nach Inkrafttreten des Eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes ein Dauerbrenner. Die am 1. Juli 2020 in Kraft getretene Revision, die Unternehmen zu einer periodischen Lohngleichheitsanalyse verpflichtet, ist angesichts der Fruchtlosigkeit von auf Freiwilligkeit setzender Ansätze ein

wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Diese – erst noch befristete – Massnahme ist allerdings gar bescheiden ausgefallen (vgl. die [Vernehmlassungsstellungnahme der EKF zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann \(2016\)](#)); sie erfasst nur das eine Prozent aller Unternehmen, die mindestens 100 Angestellte beschäftigen und damit weniger als die Hälfte der in der Schweiz Beschäftigten, sie sieht keine Sanktionen vor und wird ausgesetzt, sobald ein Betrieb erst- und einmalig nachweist, dass seine Löhne diskriminierungsfrei sind.

Bekannte Schwächen, die die Wirksamkeit des Gleichstellungsgesetzes erheblich beeinträchtigen, sollten dringend behoben werden: Klägerinnen und Kläger sind nur unzureichend vor Repressalien (bis hin zur Kündigung) durch den verklagten Arbeitgebenden geschützt; es besteht kein Behördenklagerecht (die Gerichte sind nicht einmal verpflichtet, jeweils das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann zur Stellungnahme einzuladen); Verbände sind nur berechtigt, auf Feststellung und nicht auf Leistung zu klagen; zuletzt wird die im Gesetz festgeschriebene Beweislast erleichterung zugunsten der Klagenden immer wieder von Gerichten missachtet.

Das schweizerische Bildungssystem weist, nebst etlichen Vorteilen, den Nachteil auf, dass Jugendliche ihre Berufswahl in einem Alter treffen, in dem sie für Geschlechterrollenstereotype besonders anfällig sind. Dies ist mit ein Grund für das besonders hohe Mass horizontaler Segregation der Arbeit in der Schweiz, welche wiederum die indirekte Lohndiskriminierung der Angehörigen sog. weiblich identifizierter Berufe begünstigt. Die Arbeit in diesen zum beträchtlichen Teil der Care-Ökonomie zuzuordnenden Berufen wird zwar rhetorisch, nicht aber real wertgeschätzt und ist entsprechend unterbewertet und unterbezahlt. Die Corona-Pandemie hat ein grelles Licht auf den Umstand geworfen, dass es sich bei vielen der sogenannten systemrelevanten Berufen um weiblich dominierte Berufe aus dem Niedriglohnsektor handelt (Detailhandel, Pflege, Kleinkinderbetreuung, Reinigung, um nur einige zu nennen). Hingegen werden gut bezahlte technische Berufe aus dem sogenannten MINT-Bereich vorwiegend von Buben ergriffen, weil Geschlechterstereotype die Berufswahl prägen (Mädchen in der Pflege und Betreuung, Buben in den technischen Berufen) und weil die Vereinbarkeit mit Care-Arbeit in diesem Bereich oft nicht gegeben ist.

Die EKF fordert:

- die Ausdehnung der Pflicht zur Lohnanalyse auf eine höhere Anzahl Betriebe, die Einführung wirksamer Kontrollen und Sanktionen gegen fehlbare Betriebe, die Verpflichtung zur periodischen Lohnanalyse unabhängig vom Untersuchungsergebnis und die Aufhebung der Befristung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- vor dem Hintergrund des Verfassungsgebots «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» eine vertiefte gesellschaftliche Auseinandersetzung (etwa in Gestalt einer breit angelegten Kampagne) über das Auseinanderklaffen von monetärem und gesellschaftlichem Wert der Arbeit (Stichwort Systemrelevanz).
- den Frauenanteil in MINT-Berufen bis 2030 auf 50 Prozent zu erhöhen, mittels Sensibilisierung auf allen Ebenen zum Abbau der Geschlechterstereotypen und zur besseren Vereinbarkeit dieser Berufe mit Care-Arbeit.

5) Vereinbarkeit von Beruf und Familie / Elternzeit

Nachweislich wird Geschlechterdiskriminierung von den Frauen in der Schweiz erst bei der Familiengründung mit voller Wucht erlebt. Zu diesem Zeitpunkt werden sie von überkommenen Geschlechterrollenstereotypen eingeholt. Diese verbinden sich mit strukturellen Faktoren – nach Geschlecht segregierte Arbeitswelt, Lohndiskriminierung, verbreitete Teilzeitarbeit, schwach ausgebaute und kostspielige familien- und schulergänzende Kinderbetreuung – um die Frauen und Familien in traditionelle Muster (zurück) zu drängen: der Mann behält sein Arbeitspensum bei oder steigert dieses gar, während die Frau ihr Arbeitspensum vorübergehend oder dauerhaft senkt oder ihre Berufstätigkeit ganz aufgibt, um den grössten Teil der Kinderbetreuung und der Haushaltsarbeit zu übernehmen. Die Corona-Pandemie hat diese Muster weiter verstärkt (sie hat auch die essenzielle Bedeutung eines stabilen und bezahlbaren familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots veranschaulicht). Vor diesem Hintergrund kann eine gesetzliche, geschlechtergerecht gestaltete Elternzeit entscheidend zu einer Entschärfung dieser Faktoren beitragen (und ist begrifflich und konzeptuell scharf vom (rein geburtsbezogenen) Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub zu unterscheiden). Eine Elternzeit fördert die Beziehung zwischen dem Kind und *beiden* Elternteilen, erleichtert die Entscheidung für eine ausgewogene und faire Aufgabenverteilung zwischen den Eltern und wirkt sich günstig auf die Erwerbstätigkeit der Mütter und damit gegen den Verlust der in ihre Ausbildung getätigten Investitionen aus [vgl. [Positionspapier der EKF zur Einführung eines 24-wöchigen Elternurlaubs \(«Elternzeit»\)\(2016\)](#); [Zeitschrift «Frauenfragen» 2014: Elternurlaub](#); [Medienmitteilung «Jetzt ist es Zeit für die Elternzeit – zum Vorteil für alle», veröffentlicht nach der Volksabstimmung über den Vaterschaftsurlaub](#)].

Die EKF fordert:

- eine gesetzlich verankerte, zusätzlich zum bestehenden geburtsbezogenen Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub, bezahlte Elternzeit von mindestens 24 Wochen, mit einem angemessenen, dem Vater vorbehaltenen Anteil.
- einen massiven Ausbau des Angebots an allgemein erschwinglichen familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen, bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Betreuungspersonals und der Betreuungsqualität.

6) Soziale Sicherheit/Vorsorgereform

Frauen übernehmen den überwiegenden Anteil der unbezahlten Care-Arbeit; es sind vorwiegend Frauen, die in Teilzeitpensen berufstätig sind oder die ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend oder endgültig aufgeben (müssen), um Kinder oder kranke oder pflegebedürftige Angehörige zu betreuen – oder weil die Arbeitsbedingungen eine Vollzeitbeschäftigung bis zum Erreichen des Rentenalters nicht zulassen. Es sind mehrheitlich Frauen, die im Niedriglohntor arbeiten und die in allen Wirtschaftsbereichen direkte oder indirekte Lohndiskriminierung erleben. Dies führt dazu, dass Frauen hinsichtlich ihrer Altersvorsorge im Vergleich mit Männern signifikant schlechter gestellt sind. Weiter verschlechtert wird die Situation der Frauen bei der betrieblichen Vorsorge durch den sog. Koordinationsabzug, wonach das Einkommen erst ab einer bestimmten Höhe berücksichtigt wird und sich damit rentenbildend auswirkt.

Trotzdem kommt seitens der etablierten Politik kein Versuch, die Altersvorsorge zu reformieren bzw. zu modernisieren bzw. zu sanieren ohne den Versuch aus, das Rentenalter der Frauen zu erhöhen bzw. unter dem Vorwand der Gleichbehandlung demjenigen der Männer anzugleichen [vgl. [Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF zur Reform der beruflichen Vorsorge \(2020\)](#)]; darin bekräftigt die EKF im Übrigen die von ihr seit jeher geforderte vorrangige Stärkung der ersten Säule, die, im Gegensatz zur beruflichen Vorsorge, allen Frauen zugutekommt; vgl. auch [Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF zur Stabilisierung der AHV \(AHV 21\)\(2018\)](#)].

Die EKF fordert:

- dass auf eine Anhebung des Rentenalters der Frauen bis zur Eliminierung jener Faktoren verzichtet wird, welche eine gleichberechtigte Rentenbildung vereiteln (Lohndiskriminierung, Segregation des Arbeitsmarktes, ungleiche Verteilung der unbezahlten Care-Arbeit).
- die Abschaffung oder massive Senkung des Koordinationsabzuges.
- die kumulative Versicherung von Teilzeitpensen und eine Prüfung der Reduktion der Eintrittsschwelle in die zweite Säule.
- die vorrangige Stärkung der AHV.

7) Armut

In der Schweiz leben – Tendenz steigend – 735'000 Menschen in Armut, eine Mehrheit davon – 386'000 – sind Frauen. Fast 400'000 weitere Frauen sind von Armut bedroht. Die Risikofaktoren sind stark geschlechtsspezifisch: Erwerbslosigkeit oder Teilzeitarbeit und prekäre Arbeitsformen, Niedriglohnarbeit, mit den entsprechenden Langzeitfolgen auf Frauen im Rentenalter. Scheidung und Trennung bilden nach wie vor eine Armutsfalle. Jede vierte alleinerziehende Mutter ist von Sozialhilfe abhängig und nahezu zwei Drittel der Sozialhilfebeziehenden sind weiblich. Gleichzeitig steigt der Spardruck auf die Sozialhilfe. Nachdem der Bundesrat sein Engagement für die Armutsbekämpfung zu reduzieren begonnen hatte, haben beide Parlamentskammern einen Vorstoss angenommen, der die Regierung beauftragt, einen fünfjährigen Monitoring-Zyklus zur Prävention und Bekämpfung der Armut einzurichten und dem Parlament alle fünf Jahre über dessen Ergebnisse zu berichten.

Die EKF fordert:

- dass bei der Ausgestaltung des Armuts-Monitorings und der daraus abgeleiteten Armutsbekämpfungsstrategie der Betroffenheit der Frauen und der Kinder sowie den geschlechtsspezifischen Armutsfaktoren besondere Beachtung geschenkt wird.

8) Führungspositionen in der Wirtschaft

Nachdem alle auf Freiwilligkeit basierenden Bestrebungen, den Anteil der Frauen in wirtschaftlichen Führungspositionen zu erhöhen, gescheitert waren, hat das Parlament das Aktienrecht schlussendlich dahingehend angepasst, dass Frauen im Verwaltungsrat börsenkotierter Gesellschaften mit mehr als 250 Mitarbeitenden zu mindestens 30 Prozent und in deren Geschäftsleitung zu mindestens 20 Prozent vertreten sein müssen. Allerdings: in den Anwendungsbereich dieser hart umkämpften und hart errungenen Gesetzesrevision fallen nur um die 200 Unternehmen. Bei Nichteinhaltung der Zielvorgaben drohen den fehlbaren Firmen keine Sanktionen; sie sind lediglich verpflichtet, sich zu erklären und die zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestrepräsentation geplanten Massnahmen darzulegen.

Die EKF fordert:

- die erhebliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs, deutlich höhere und verbindliche Quoten sowie wirksame Sanktionen bei Nichterreichung derselben.

9) Digitalisierung

Nicht eingegangen wird im Staatenbericht auf die bereits zu beobachtenden und zu erwartenden geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Digitalisierung. 2018 hat der Bundesrat die Strategie «Digitale Schweiz» (samt zugehörigem Aktionsplan) verabschiedet, welche alle zwei Jahre im Dialog mit relevanten Akteurinnen und Akteuren aktualisiert werden soll. Die EKF hat diesem vielschichtigen Thema die letztjährige Nummer ihrer Fachzeitschrift «Frauenfragen» gewidmet [<https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation/fachzeitschrift--frauenfragen-/frauenfragen-2020.html>], denn: Die Digitalisierung kann bestehende Ungleichheiten verschärfen oder im Gegenteil dazu beitragen, solche abzubauen, und birgt somit, wie jeder technologische Wandel, Chancen wie auch Risiken. Im Juni hat die EKF mit Fokus auf die Erwerbsarbeit das Positionspapier «Die Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten» (<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/67487.pdf>) veröffentlicht. Sie identifiziert darin die folgenden zentralen Handlungsfelder:

- Frauen sollen den digitalen Wandel gleichberechtigt mitgestalten.
- Die Weiterbildung muss gestärkt werden.
- Die Digitalisierung soll zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie genutzt werden.
- Die sog. Plattformökonomie soll sozial abgesichert und das Risiko der Prekarisierung gebannt werden.

Die EKF fordert:

- eine explizite *und konkrete* Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in der nächsten Überarbeitung der Strategie Digitale Schweiz (2022). Konkrete Ziele

und Massnahmen müssen definiert, evaluiert und wenn nötig angepasst werden. Nötigenfalls sollen Studien das erforderliche geschlechterspezifische Wissen schaffen.

- bis 2030 einen Frauenanteil von 50 Prozent unter den Personen, die die digitale Infrastruktur produzieren.
- Regulierungen, die beim Einsatz von Algorithmen und künstlicher Intelligenz sicherstellen, dass diese keine diskriminierenden Effekte nach Geschlecht oder anderen sozialen Differenzierungskategorien beinhalten.
- die Institutionalisierung der Weiterbildung im Sinne eines Rechts aller auf (bezahlte) Weiterbildung.
- positive Auswirkungen neuer Erwerbsarbeitsformen (wie Home Office und Plattformökonomie) sollen gefördert und negative Auswirkungen verhindert werden.

Artikel 16 CEDAW: Ehe und Familienleben

10) Unterhaltsrecht und Mankoteilung

Wie weiter oben ausgeführt, bezieht jede vierte alleinerziehende Mutter Sozialhilfe; Trennung oder Scheidung bergen für Frauen also ein hohes Armutsrisiko. Trotz eines klaren Verdikts des Bundesgerichts aus dem Jahr 2008 weigern sich Behörden und Gesetzgeber standhaft, eine offensichtliche (indirekte) Diskriminierung der Frauen hinsichtlich der Regelung der finanziellen Folgen einer Trennung oder Scheidung abzuschaffen [vgl. [Elisabeth Freivogel: Nachehelicher Unterhalt – Verwandtenunterstützung- Sozialhilfe \(2007\)](#) und die [Empfehlungen der EKF für eine geschlechtergerechte Aufteilung der wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung](#)]: Reicht das Einkommen der Eltern nicht, um deren Lebensunterhalt zu sichern, wird der Fehlbetrag nicht aufgeteilt, sondern einseitig und vollumfänglich dem/der unterhaltsberechtigten Person zugeordnet. Dies ist in den allermeisten Fällen die Frau bzw. Mutter, die den grösseren Teil der Kinderbetreuung übernimmt und deswegen (wie auch aufgrund aller bereits erwähnten, weiteren arbeitsbezogenen Diskriminierungen) das tiefere Einkommen erzielt. Sie wird gegebenenfalls Sozialhilfe beanspruchen und sich verschulden müssen. Es ist dringender denn je, diesen anerkanntermassen verfassungswidrigen Zustand zu beheben.

Dagegen wird eingewendet, die dazu erforderliche Gesetzgebung setze eine Koordination mit dem öffentlichen Sozialhilferecht voraus, für das aber nicht der Bundesgesetzgeber, sondern die Kantone zuständig seien. Dieses Argument vermag nicht zu überzeugen, zumal der angestrebte Schutz der Person, die den Unterhalt schuldet, vor ständigen Betreibungen mittels entsprechender Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (SchKG) bewerkstelligt werden könnte. Das SchKG liegt in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, sodass es sehr wohl möglich wäre, die Mankofälle zu regeln und mit einer SchKG-Revision die daraus resultierenden Probleme zu lösen.

2016 sind die revidierten bundeszivilrechtlichen Bestimmungen über die Unterhaltsbeiträge in Kraft getreten. Seither gilt der Kinderunterhaltsbeitrag begrifflich als eigenständiger Rechtsanspruch des Kindes, und der Kinderunterhalt geniesst gegenüber allen anderen familienrechtli-

chen Verpflichtungen Vorrang. Allerdings hat der Bundesrat darauf verzichtet, im Familienrecht einen Mindestunterhaltsbeitrag für jedes Kind festzusetzen. Auch hier wird argumentiert, dies würde das von Verfassungswegen kantonale Fürsorgerecht (über die Alimentenvorschussung) unterlaufen. Es verstösst aber sowohl gegen die Kinderrechtskonvention als auch gegen Art. 285 ZGB, wenn der Unterhaltsbeitrag von der Leistungsfähigkeit der Person, abhängig gemacht wird, die den Beitrag schuldet, bzw. wenn die Leistungsfähigkeit zum Bemessungskriterium gemacht wird.

Die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht bekräftigt eine Abkehr von verschiedenen Schutzklauseln im Eheunterhaltsrecht. Sie wird folgenswer sein für Frauen, die Teilzeit arbeiten und ihr Pensum (und damit auch ihre Karrierechancen mit Aussicht auf ein besseres Einkommen) bei der Geburt des ersten Kindes verringert haben. Es werden immer tiefere und/oder auf kürzere Dauer festgelegte Unterhaltsbeiträge an geschiedene Frauen gesprochen werden. Diese Veränderung wird die finanzielle Situation von geschiedenen Frauen aktuell und im Alter weiter verschlechtern. Wie stark diese Entwicklung ausfallen wird, kann aktuell nicht beantwortet werden, weil die Gerichte derzeit keine Daten erheben müssen.

Die EKF fordert:

- eine diskriminierungsfreie Regelung der finanziellen Folgen von Trennung oder Scheidung hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge, insbesondere indem ein Fehlbetrag von beiden Partnern gleichmässig zu tragen sei (Mankoteilung).
- die Sicherstellung eines Mindestkinderunterhaltsbeitrags.
- die systematische Erhebung von Daten zu Unterhaltsentscheiden im Familienrecht, insbes. zum Vorhandensein, zur Höhe und zur Dauer der festgelegten Unterhaltsbeiträge in den Kategorien ehelicher, nachehelicher und Kinderunterhalt sowie zum Vorsorgeausgleich, zum Güterrecht und zu Annahmen bzgl. Erwerbseinkommen und Ausgaben.